

reconventionnellement, toutes celles qu'il aurait pu avoir à formuler contre la recourante qui eût été alors demanderesse principale, pourvu qu'il y eût entre ces diverses réclamations le degré de connexité nécessaire. — Le for de la poursuite pour une réclamation en dommages-intérêts du genre de celle dont il s'agit ici, se justifie donc de la même manière que le for de l'action principale pour la demande reconventionnelle (connexe) ou le for du séquestre pour l'action en dommages-intérêts de l'art. 273 LP. (Voir les arrêts du Tribunal fédéral, des 4 mai 1878, Dériveau contre Métrel, RO 4 n° 51 consid. 6 p. 267; 2 octobre 1895, Olivero contre Bürger 21 n° 135 consid. 2 p. 1015 et suiv.; et surtout, 10 juillet 1895, Caudéran contre Nanzer, ibid. n° 93 consid. 7 p. 712 et suiv.)

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

56. Urteil vom 16. Juni 1908 in Sachen Pietsch.

Auslieferung wegen unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, § 176 RStrGB. — Verjährung? Die Einrede beurteilt sich hier einzig nach dem Rechte des Zustuchtsstaates. — §§ 52, 53 zürch. StrGB. Unterbrechung, § 55 eod. — Auslieferung von Effekten, Art. 9 AusIV.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Tatsachen :

A. Mit Note vom 17. Mai 1908 hat der kaiserlich deutsche Gesandte in Bern beim Bundesrat die Auslieferung der Person des am 10. Mai 1908 auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft

beim Landgericht zu Glas (Schlesien) in Uster verhafteten und seither in Zürich in Haft befindlichen, 1844 geborenen deutschen und amerikanischen Staatsangehörigen Franz Pietsch, sowie die „Ausantwortung der etwa in seinem Besitze befindlichen Gelder und sonstigen Gegenstände“ nachgesucht, zum Zwecke der Durchführung folgender, in Deutschland gegen ihn eingeleiteter Strafuntersuchung: Pietsch ist, laut vorliegendem Haftbefehl des Amtsgerichts zu Reimerz (Schlesien), vom 9. Mai 1908, beschuldigt, im Jahre 1896 in Rüders, in der preussischen Provinz Schlesien, mit 7 (mit Namen aufgeführten) Mädchen im Alter von 8 bis 13 Jahren, also mit Personen unter 14 Jahren, wiederholt unzüchtige Handlungen vorgenommen bzw. sie zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet und sich so des in den §§ 176, Ziffer 3, und 74 StrGB für das deutsche Reich unter Strafe gestellten wiederholten Verbrechens wider die Sittlichkeit schuldig gemacht zu haben. „Er lockte“ — wie der Haftbefehl den ihm zur Last gelegten Tatbestand des näheren angibt — „die Mädchen „in seine Wohnung und zwar meist unter dem Vorwande, sie „sollten ihm eine Besorgung machen. Wenn sie dann bei ihm erschienen, nahm er sie auf die Kniee, hob ihnen die Röcke hoch „und fixelte sie an den Geschlechtsstellen. Andere Male knöpfte er „sich seine Weste auf und verlangte, daß sie ihm an den Brustwarzen saugten. Auch ersuchte er die Mädchen wiederholt, sein „Glied, das er aus dem Hosenschlitz hervorgeholt hatte, anzufassen. Einige der Mädchen hat er mehrmals auf das Sofa gelegt, ihnen die Röcke in die Höhe gehoben, sich auf sie gelegt „und — wenn auch vergeblich — versucht, sein Glied in ihren „Geschlechtssteil zu stecken.“ Dem Haftbefehl ist eine Aufstellung der „wegen der begangenen Straftaten gegen den Beschuldigten gerichteten richterlichen Handlungen“ beigefügt, welche umfasst: zunächst Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen, Erlaß eines Haftbefehls, Ladung und Vernehmung von Zeugen, in der Zeit vom 25. November 1896 bis 13. Januar 1897; ferner Vorladung und Einvernahme von drei Zeuginnen, je in besonderen Terminen, zwischen dem 30. August und dem 1. Oktober 1901; endlich Beschlagnahme und Eröffnung weiterer Briefe, seit März 1908, die zum Erlaß des vorliegenden Haftbefehls geführt

haben. Das Auslieferungsgesuch wird gestützt auf die Gegenrechtserklärung, laut Note zum Falle Jeschke vom 1. August 1901, und auf Art. 9 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche, vom 24. Januar 1874. Der Angeeschuldigte Pietsch hat in der nach seiner Verhaftung in Zürich erfolgten Einvernahme zugegeben, im Sommer 1896 in seiner Wohnung in Rückerz, wo er sich als „alleinstehender Partikular“ aufgehalten habe, mehrere Male mit Nachbarskindern im Alter von unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen, die hauptsächlich in Berührung der Geschlechtssteile, jedoch nicht in beischlafähnlichen Handlungen bestanden hätten, vorgenommen zu haben; er hat sich jedoch seiner Auslieferung widersetzt, da er die Angelegenheit als verjährt betrachte. Diesen Rechtsstandpunkt hat er in einer dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingereichten Eingabe vom 29. Mai 1908 des nähern begründet.

B. Mit Zuschrift vom 3./4. Juni 1908 hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten des Falles dem Bundesgericht zum Entscheide über die Auslieferungseinsprache eingesandt, unter Beilage eines Gutachtens der Bundesanwaltschaft vom 2. Juni 1908, welches zu dem Schlusse gelangt, es sei die Auslieferung wegen der dem Angeeschuldigten zur Last gelegten beischlafähnlichen Handlungen gegenüber unreifen Kindern zu bewilligen, im übrigen aber abzuweisen, weil die Strafverfolgung nach dem Gesetz des Zufluchtskantons zufolge Verjährung hinfällig geworden sei; —

in Erwägung:

1. Nachdem laut Mitteilung des Bundesrates in seinem Geschäftsbericht pro 1902 (BBl 1903 I S. 576 Ziff. 3) im Laufe dieses Jahres durch Gegenrechtserklärung mit Deutschland, auf welche sich die von der kaiserlich deutschen Gesandtschaft erwähnte Note bezieht, die gegenseitige Auslieferung wegen „Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren“ vereinbart worden ist, liegt ohne weiteres klar, daß das Verbrechen des § 176 Ziffer 3 RStrGB, dessen sich der Angeeschuldigte Pietsch wiederholt schuldig gemacht haben soll, als schweizerisch-deutsches Auslieferungsdelikt zu betrachten ist. Denn die fragliche deutsche Gesetzesbestimmung lautet: „Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren

„wird bestraft, wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Ausführung unzüchtiger Handlungen verleitet.“ Es bedarf also die Frage keiner Erörterung mehr, ob dieser Straftatbestand nicht schon nach dem in dieser Hinsicht vorliegend auch nicht angerufenen Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 24. Januar 1874, weil unter den Begriff der in Art. 1 Ziff. 8 daselbst aufgeführten „Notzucht“ fallend, die Auslieferungspflicht begründen würde (vergl. die früheren bundesgerichtlichen Präjudizien: NS 12 Nr. 16 Erw. 2 S. 139 f. und 18 Nr. 34 Erw. 3 S. 185 f., sowie den zustimmenden Entscheid der deutschen Reichsregierung im Falle Wey, laut BBl 1888 II S. 816 f.).

2. Es steht außer Zweifel und ist auch nicht bestritten, daß die dem Angeeschuldigten Pietsch im Haftbefehl des Amtsgerichts zu Reimerz zur Last gelegten Handlungen unter den Tatbestand der „unzüchtigen Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren“ fallen. Die Auslieferung ist daher zu bewilligen, sofern nicht die vom Angeeschuldigten erhobene Einrede der Verjährung der Strafverfolgung begründet sein sollte. Fragt es sich dabei zunächst, nach welchem Rechte diese Einrede zu beurteilen sei, so fällt in erster Linie die einschlägige Regelung des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages in Betracht, welcher für die Auslieferungsbedingungen im Verhältnis der beiden Vertragsstaaten das grundlegende Bundes-Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 ersetzt. Denn durch die den Fall beherrschende Gegenrechtserklärung ist lediglich die Reihe der im Auslieferungsvertrage selbst vereinbarten Auslieferungsdelikte erweitert worden, indem die Meinung der beiden Staatsregierungen bei Austausch jener Erklärung offenbar einfach dahinging, die Anwendbarkeit des Auslieferungsvertrages in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Auslieferungspflicht und das Auslieferungsverfahren für die Zukunft auch auf das den Gegenstand der Erklärung bildende Delikt auszudehnen. Nun ist in Art. 5 des Vertrages (abweichend von der Norm des Art. 6 des Bundes-Auslieferungsgesetzes, wonach die Auslieferung zu verweigern wäre im Falle der Verjährung der Strafflage nach der Gesetzgebung des Zufluchtskantons oder nach derjenigen des ersuchenden Staates) bestimmt: „Die Auslieferung soll nicht

„stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder „der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren . . . nach „dem Gesetze desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur „Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Ver- „jährung der strafgerichtlichen Verfolgung . . . eingetreten ist.“ Somit beurteilt sich die in Rede stehende Verjährungseinrede ausschließ- lich nach der Strafgesetzgebung des Kantons Zürich, und zwar ist, da § 1 des zürch. StrGB die Rückwirkung der Straf- gesetze vorbehaltlos ausschließt, schlechthin maßgebend das zur Zeit der Begehung der fraglichen Auslieferungsdelikte, im Jahre 1896, geltende Recht, d. h. das zürch. StrGB in seiner Ausgabe vom 8. Januar 1871 (im folgenden kurz: StrGB), ohne Berücksichtigung der in der heutigen Neuausgabe desselben vom 6. Dezember 1897 enthaltenen Abänderungen der die Sittlichkeitsvergehen beschlagenden Strassatzungen. Danach fallen die im Haftbefehl zu- nächst erwähnten Handlungen: daß der Angeschuldigte die in seiner Wohnung erschienenen Mädchen auf seine Kniee genommen, ihnen die Röcke hochgehoben und sie an den Geschlechtsstellen gekitzelt, oder aber von ihnen verlangt habe, daß sie ihm an den Brust- warzen saugten oder sein aus dem Hosenschlitz hervorgeholtes Glied anfakten — unter dem auch vom Angeschuldigten selbst als anwendbar erachteten § 123 StrGB, lautend: „Wer durch un- „züchtige Handlungen öffentliches Argerniß erregt oder sich solche „in Gegenwart von Kindern erlaubt . . ., wird mit Gefängnis, „verbunden mit Buße, bestraft. In schwereren Fällen kann auch „Arbeitshaus verhängt werden.“ Denn die Praxis hat unbes- trittenermaßen unter dem Tatbestand der „in Gegenwart“ von Kindern vorgenommenen unzüchtigen Handlungen stets auch die mit bezw. an Kindern selbst begangenen derartigen Handlungen subsumiert, auf welche die Strafbestimmung dann in der Straf- gesetznovelle vom Jahre 1896 ausdrücklich ebenfalls bezogen wor- den ist (§ 124 StrGB in seiner Neuausgabe von 1897). Das dem Angeschuldigten im Haftbefehl weiterhin noch zur Last gelegte Verhalten dagegen: daß er einige der Mädchen mehrmals auf das Sofa gelegt, ihnen die Röcke in die Höhe gehoben, sich auf sie gelegt und, wenn auch vergeblich, versucht habe, sein Glied in ihren Geschlechtssteil zu stecken — entspricht nicht nur dem Tat-

bestand des vom Angeschuldigten auch hiefür anerkannten § 123, sondern erfüllt auch denjenigen der schwereren Spezialstrafdrohung des § 111 StrGB, wonach die (im vorangehenden § 110 nor- mierte) Strafe, der Notzucht nämlich, schon im einfachen nicht qualifizierten Falle, „Zuchthaus bis zu 10 Jahren, womit Buße verbunden werden kann“, auch verwirkt, „wer ein unreifes Mäd- „chen zum Beischlaf mißbraucht oder zu mißbrauchen versucht“. Denn der Versuch dieser strafbaren Handlung, welchen das Gesetz bezüglich der Strafbarkeit dem vollendeten Vergehen gleichstellt, liegt hier unzweifelhaft vor. Als grundlegende Verjährungsnorm aber kommt folgende Bestimmung des § 52 StrGB in Betracht: „Bei Verbrechen, die von staateswegen verfolgt werden, verjährt „die Strafflage:

„a)

„b) in fünfzehn Jahren bei den im Maximum mit Zuchthaus „bedrohten Verbrechen;

„c) in zehn Jahren bei den im Maximum mit Arbeitshaus „bedrohten Verbrechen;

„d) in fünf Jahren bei allen andern Vergehen.

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen Tat.“

Danach gilt für den, wie ausgeführt, unter § 111 StrGB zu beziehenden Unschuldigungsstatbestand, der dortigen Strafdrohung gemäß, die fünfzehnjährige Verjährungsfrist des § 52 litt. b StrGB, und es erscheint deshalb mit Bezug hierauf die Ver- jährung ohne weiteres als ausgeschlossen, da jene Frist zur Zeit unter keinen Umständen abgelaufen ist. Nun könnte allerdings eingewendet werden — der Angeschuldigte hat diesen Einwand wohl nur unterlassen, weil er den § 111 StrGB gar nicht in Betracht gezogen hat —, daß die Verjährungsnorm des § 52 auf diese Strafbestimmung überhaupt nicht zutrefte, da die nach § 111 StrGB strafbaren Handlungen laut § 113 daselbst im Kanton Zürich nur auf Antrag des Inhabers der elterlichen Ge- walt der beteiligten unmündigen Kinder verfolgbar gewesen wären, wobei dieser private Strafantrag, gemäß § 53 StrGB, zur Ver- meidung des Erlöschens der Strafbarkeit spätestens zwei Jahre nach der Begehung der strafbaren Handlung hätte gestellt werden sollen, während ein solcher Antrag gegebenenfalls, soweit die Akten

erkennen lassen, nicht gestellt worden ist und zur Strafverfolgung in Deutschland zufolge des Offizialcharakters des Verbrechens nach § 176 Ziff. 3 NStrGB auch nicht erforderlich war. Allein das Bundesgericht hat schon wiederholt mit einlässlicher Begründung, an welcher durchaus festzuhalten ist, entschieden (US 21 S. 80 und dortiges Zitat), daß der in Rede stehende § 53 zürch. StrGB keine besondere Verjährung der Strafverfolgung bei den Antragsdelikten, sondern lediglich die hievon inhaltlich verschiedene, wenn auch, wie die Strafverfolgungsverjährung, im Sinne der Strafbarkeitsaufhebung wirkende sog. Antragsverjährung statuiert und deshalb für die Frage des Untergangs des staatlichen Strafanspruchs durch Verjährung der Strafverfolgung außer Betracht fällt. Und ferner hat das Gericht in konstanter, neuestens i. S. Stephany (US 32 I Nr. 47 Erw. 3 S. 332) bestätigter Praxis festgestellt, daß nach dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage die Auslieferungspflicht, soweit sie nicht im einzelnen ausdrücklich von der Strafbarkeit des Auslieferungsdeliktes in den beiden kontrahierenden Staaten abhängig gemacht ist, diese Strafbarkeit nur in dem die Auslieferung nachsuchenden Staate voraussetzt. Für die der Notzucht gleichgestellte Straftat des § 111 zürch. StrGB aber enthält der Auslieferungsvertrag, nach sinnemäßiger Berücksichtigung seines Art. 1 Ziff. 8 (vergl. über diesen z. B. US 12 Nr. 16 Erw. 1 S. 139), einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt nicht. Folglich schließt die Bestimmung des § 53 StrGB, obgleich danach der Angeschuldigte zur Zeit wegen der fraglichen Handlungen im Kanton Zürich allerdings nicht mehr verfolgt werden könnte, die vorstehende Anwendung der Verjährungsnorm des § 52 StrGB nicht aus.

Auf den übrigen, von der Strafandrohung des § 123 StrGB umfaßten Anschuldigungstatbestand aber ist die zehnjährige Verjährungsfrist des § 52 litt. c StrGB anwendbar. Der Angeschuldigte bezeichnet mit Unrecht die bloß fünfjährige Verjährungsfrist der litt. d daselbst als hinsichtlich jener Strafandrohung zutreffend, indem er geltend macht, daß in § 123 als „Normalstrafe“ nur Gefängnis, nebst Buße, angedroht sei. Denn nach dem System des § 52 StrGB hängt die Einreihung der strafbaren Handlungen in die verschiedenen Verjährungskategorien, wie speziell

die Vorschriften der litt. b und c ausdrücklich angeben, von dem auf die einzelnen Handlungen gesetzten Strafmaximum ab, und da § 123 „in schwereren Fällen“ die Verhängung von Arbeitshaus zuläßt, so gehört sein Tatbestand eben zu den „im Maximum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen“ des § 52 litt. c. Demnach wären die unter § 123 StrGB fallenden Handlungen aus dem Jahre 1896, mit letztem anschließenden Untersuchungsakte vom 13. Januar 1897, immerhin der gegenwärtigen, erst im Jahre 1908 aufgenommenen Strafverfolgung zufolge Verjährung entzogen, wenn die zehnjährige Verjährungsfrist nicht in der Zwischenzeit rechtswirksam unterbrochen worden sein sollte.

3. Die Frage der Verjährungsunterbrechung beurteilt sich — wie die Verjährungsfrage überhaupt, laut Art. 5 des maßgebenden Auslieferungsvertrages — nach dem Rechte des Kantons Zürich als des Betretungsstaates, doch fallen dabei naturgemäß auch die in Deutschland als dem ersuchenden Staate vorgenommenen Strafverfolgungshandlungen in Betracht, soweit sie nach zürch. Rechte zur Unterbrechung der Verjährung geeignet sind (vergl. US 20 Nr. 12 Erw. 2 S. 56 f., und dortiges Zitat). Nun bestimmt § 55 zürch. StrGB: „Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist. Im Falle der Unterbrechung läuft von dem Tage der letzten richterlichen Handlung „an eine neue Verjährungsfrist.“ Dem Erfordernis solcher Unterbrechungshandlungen aber ist nach den an sich nicht bestrittenen Angaben des vorliegenden Haftbefehls Genüge geleistet. Denn die darin aufgeführten Strafverfolgungsakte — in Betracht fallen speziell diejenigen des Jahres 1901 — sind ausdrücklich als richterliche und wegen der begangenen Straftaten gegen den Angeschuldigten Pietsch gerichtete Handlungen bezeichnet. Zwar wendet der Angeschuldigte ein, daß jene Handlungen dem § 55 StrGB deswegen nicht entsprächen, weil dieser gemäß der zur Zeit seines Erlasses geltenden zürcherischen Strafprozessgesetzgebung (StrPD vom Jahre 1866) nur die nach der Einreichung der provisorischen oder definitiven Strafflage beim Gerichte vorgenommenen Verfolgungsakte, welche damals allein in der Kompetenz richterlicher Beamter, im Gegensatz zu den polizeilichen Voruntersuchungs-

organen, gelegen hätten, im Auge haben könne, während hier lediglich solche Voruntersuchungshandlungen im Sinne des zürcherischen Prozeßrechts in Frage ständen. Dieser Einwand geht jedoch fehl; denn die sog. Voruntersuchung der §§ 15 ff. StrPD von 1866, welche allerdings von Verwaltungs- und Polizeibehörden (Gemeindevorsteher, Statthalter, Staatsanwaltschaft) geführt wurde, ging nur so weit, den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung festzustellen und in subjektiver Hinsicht mindestens so viel zu ermitteln, um eine bestimmte Person als mutmaßlichen Täter bezeichnen zu können (§ 17), und sie konnte nach erfolgter provisorischer Überweisung der Sache (§ 19) ergänzt werden durch den Gerichtspräsidenten oder ein als Untersuchungsrichter bezeichnetes Mitglied des Gerichtes (§ 23). Der Begriff „Handlung des Richters“ in § 55 StrGB umfaßt somit auch Untersuchungshandlungen, die wenigstens vor der definitiven Anklagestellung liegen konnten. Die hier fraglichen deutschen Untersuchungshandlungen aber tragen zweifellos nicht den Charakter bloßer administrativer oder polizeilicher Erhebungen im Sinne des § 17 zürch. StrPD: es handelt sich dabei nicht um wesentlich objektive Tatbestandsfeststellungen, sondern vielmehr um gegen den der Natur der Sache nach von Anfang an als Täter bekannten Angeeschuldigten gerichtete Untersuchungsmaßregeln. Insbesondere kann den im Jahre 1901 durchgeführten Zeugeneinvernahmen (die offenbar dem in § 784 zürch. RPfG vorgesehenen förmlichen Untersuchungsverfahren entsprechen, wobei der Angeeschuldigte, weil flüchtig geworden, natürlich keinen Anspruch auf Mitwirkung an diesem Verfahren hatte) an sich die Bedeutung richterlicher Handlungen, wie § 55 zürch. StrGB sie voraussetzt, schlechterdings nicht abgesprochen werden. Durch diese letztgenannten Untersuchungshandlungen konnte daher die seit dem 13. Januar 1897 laufende Verjährungsfrist von 10 Jahren für die in Rede stehenden Delikte unterbrochen und so der Fristablauf vor der gegenwärtigen Wiederaufnahme der Strafverfolgung verhindert werden. Die Verjährungseinrede des Angeeschuldigten wäre somit auch in dieser Hinsicht ohne weiteres, d. h. ohne daß zunächst noch die vom Angeeschuldigten beantragte Aktenergänzung durch Einforderung der die fraglichen Untersuchungshandlungen verurkun-

denden Akten erforderlich wäre, abzuweisen, sofern nicht sein nachstehendes weiteres Einrebeargument begründet sein sollte.

4. Der Angeeschuldigte macht nämlich ferner noch geltend und wird hierin durch das Gutachten der Bundesanwaltschaft unterstützt, daß die streitigen Untersuchungshandlungen nicht ernsthaft auf seine Verfolgung gerichtete, sondern lediglich zum Selbstzweck der Verjährungsunterbrechung vorgenommene Akte darstellten und auf eine sog. „künstliche“, im Gegensatz zur „natürlichen“ Verjährungsunterbrechung abzielten, die nicht nur von der deutschen juristischen Doktrin ziemlich einmütig (z. vergl. Lammach, Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages [1898] II S. 118; Bornhak, Deutsche Juristenzeitung 6 [1901] S. 489 ff.; Frank, Kommentar zum RStrGB [1907] zu § 68; Kreß, im GS 71 [1907] S. 85 ff.) verurteilt werde, sondern jedenfalls nach zürcherischer Gerichtspraxis nicht zulässig sei und im Sinne des zürcherischen Gesetzes nicht als rechtswirksam anerkannt werden könne. Man braucht aber die Frage der Rechtswirksamkeit dieser „künstlichen“ Verjährungsunterbrechung nach Maßgabe des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vorliegend nicht erörtert zu werden: Es mag dahingestellt bleiben, ob eine nachgewiesenermaßen bloß zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung vorgenommene richterliche Handlung aus diesem Grunde auslieferungrechtlich schlechthin als rechtsunwirksam zu betrachten wäre, wie z. B. Kreß, a. a. O S. 101 ff., für die interne deutsche Strafrechtspflege annimmt, oder ob sie nicht gleichwohl, im Sinne der Ausführungen Bornhaks, a. a. O S. 491, schon wegen ihres formellen Bestandes berücksichtigt werden müßte. Denn der Nachweis solcher „Künstlichkeit“ der hier in Frage kommenden Untersuchungshandlungen — der Vorladungen und Einvernahmen der drei Zeuginnen im Jahre 1901 — kann, entgegen der Auffassung des Angeeschuldigten und der Bundesanwaltschaft, nicht als erbracht gelten. Der Angeeschuldigte beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die naturgemäß überhaupt nicht beweiskräftige und schon deshalb unerhebliche Behauptung, daß jene Untersuchungshandlungen vom Zürcher Richter nicht vorgenommen worden wären. Die Argumentation der Bundesanwaltschaft aber, welche dahin geht, daß der „Inhalt“ sowohl, als auch die „Häufigkeit und

zeitliche Aufeinanderfolge" der fraglichen richterlichen Akte diese zur Evidenz als bloß künstliche Unterbrechungsmaßregeln erscheinen ließen, ist jedenfalls mit Bezug auf die mehrerwähnten Beweis-erhebungen des Jahres 1901 keineswegs schlüssig. Denn Zeugeneinvernahmen gehören zu den bedeutsamsten Untersuchungs-handlungen im Strafprozeß, und es spricht daher einer solchen gegen-über, auch wenn sie erst lange nach der Einleitung des Unter-suchungsverfahrens durchgeführt wird, die Vermutung an sich gewiß eher für als gegen die Ernstlichkeit der Untersuchung. Und was die „Häufigkeit“ der drei Einvernahmefälle des Jahres 1901 betrifft, bildet der Umstand, daß die betreffenden drei Zeuginnen einzeln vorgeladen und einvernommen worden sind, gegenteils ein Indiz für die Annahme ihres ernstlichen Untersuchungscharakters, da ja für den bloßen Scheinzweck schon ein einziger Untersuchungs-akt genügt hätte. Von „künstlicher“ Verjährungsunterbrechung könnte die Rede nur sein, wenn feststände, daß die Zeugeneinver-nahmen des Jahres 1901 für die Untersuchung des Straffalles tatsächlich, und zwar von vorneherein erkennbar, überflüssig ge-wesen seien. Dies aber hat der Angeschuldigte selbst nicht be-hauptet, und es bieten denn auch die Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür, die Ernsthaftigkeit jener Untersuchungs-handlungen in Zweifel zu ziehen, so daß auch aus diesem Gesichtspunkte keine Veranlassung vorliegt, dem vom Angeschuldigten gestellten Akten-ergänzungs-gesuch betreffend Einforderung der bezüglichen Unter-suchungsakten Folge zu geben.

5. Ist nach dem Gesagten die Auslieferung der Person des Angeschuldigten wegen des gesamten, ihm zur Last gelegten Tat-bestandes zu bewilligen, so bleibt noch zu prüfen, ob auch dem weitem im vorliegenden Auslieferungsbegehren enthaltenen Gesuche um Ausantwortung der „im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Gelder und sonstigen Gegenstände“ zu entsprechen sei. Laut dem Effektenverzeichnis des Arrestations-rapportes sind nämlich dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung in Uster abgenommen worden: „Ein amerikanischer Reisepaß, eine amerikanische Bürger-rechtsurkunde, ein Urlaubspäß, ein Besitzzeugnis, eine Brille, „zwei Schlüssel, 640 Fr. 60 Cts., ein Portemonnaie, eine Taschenuhr, 25,705 Fr. 05 Cts. in Wertpapieren, 1400 Mk. in Wert-

„papieren.“ Nun hat sich allerdings der Angeschuldigte der Her-ausgabe dieser Gegenstände an die deutschen Behörden nicht speziell widersetzt, allein seine Einsprache gegen die nachgesuchte Auslie-ferung umfaßt implizite auch dieses Nebenbegehren. Der Ent-scheid des Auslieferungsrichters hat sich daher im Sinne des Art. 24 des Bundes-Auslieferungsgesetzes auch hierauf zu er-strecken. Maßgebend für diese Sachauslieferung ist nach dem früher ausgeführten wiederum nicht die einschlägige Bestimmung (Art. 27) des Bundes-Auslieferungsgesetzes, sondern der im Auslieferungs-begehren angerufene Art. 9 des schweizerisch-deutschen Auslie-ferungsvertrages, welcher, soweit hier von Belang, vorschreibt: „Die entwendeten oder im Besitze des . . . Angeschuldigten vor-„gefundenen Gegenstände, die Gerätschaften und Werkzeuge, deren „er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient „hat, sowie alle andern Beweistücke sollen gleichzeitig mit der „Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden.“ Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte auf den ersten Blick zu der Annahme führen, daß alle im Besitze des Auszuliefernden ge-fundenen Gegenstände unterschiedslos auslieferungspflichtig sein sollen. Allein bei der Bedeutung der Auslieferung als eines inter-nationalen Rechtshülfsaktes auf dem Gebiete der Strafrechtspflege muß die bezügliche gegenseitige Rechtshülfpflicht der Staaten der Natur der Sache nach beschränkt sein auf Maßnahmen, welche aus dem Gesichtspunkte des Strafverfolgungszweckes, zur Klar-stellung oder Durchsetzung eines staatlichen Strafanspruchs als solchen, erforderlich sind. Folglich kann sich insbesondere die Pflicht zur Aushingabe von Gegenständen mit der Person des Aus-zuliefernden nach der naturgemäßen Willensmeinung der Aus-lieferungsverträge offenbar nur auf Gegenstände beziehen, welche mit dem Auslieferungsdelikt in irgendwelchem, direkten oder wenig-stens indirekten, tatsächlichen Zusammenhange stehen, wie nament-lich die sog. corpora delicti, als Mittel oder Objekte des Deliktes, oder anderweitige für den Deliktsnachweis bedeutsame Gegenstände. Eine derartige Beschränkung der „Sachauslieferung“ ist denn auch sowohl im Bundesauslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 (Art. 27), als auch in der überwiegenden Mehrzahl der von der Schweiz abgeschlossenen Auslieferungsverträge — soweit die

„Sachauslieferung“ darin nicht überhaupt völlig dem Ermessen des ersuchten Staates anheimgegeben ist (Verträge mit Rußland, mit Groß-Britannien und mit den Niederlanden) — in unzweideutiger Weise ausdrücklich vorgesehen. Es ist daher auch die fragliche Bestimmung des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, die sich ähnlich nur noch in den beiden ältern Verträgen der Schweiz mit Italien vom Jahre 1868 (Art. 11) und mit Portugal vom Jahre 1873 (Art. 13) findet, vernünftigerweise, nach Sinn und Geist des Auslieferungsrechtes, nicht anders auszulegen, d. h. dahin, daß ihre Bezeichnung der „im Besitze des . . . Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände“ als durch die Fortsetzung des Textes: „die Gerätschaften und Werkzeuge . . .“ näher erläutert erachtet wird (vergl. in diesem Sinne, allerdings ohne nähere Begründung, schon US 1 Nr. 108 Erw. 1 S. 422, sowie Löndurq, Die Auslieferungsverträge der Schweiz und die Bundespraxis in Auslieferungssachen, S. 120). Daß aber die erwähnten, dem Angeschuldigten Pietsch abgenommenen Gegenstände mit dem ihm zur Last gelegten Auslieferungsvergehen in keinerlei Zusammenhänge stehen, ist ohne weiteres klar; ihre Aushingabe ist daher nicht zu bewilligen; —

erkannt:

Die Einsprache des Franz Pietsch gegen seine Auslieferung an Deutschland wird in dem Sinne abgewiesen, daß die Auslieferung seiner Person stattzufinden hat, die Aushingabe der ihm bei der Verhaftung abgenommenen Gegenstände dagegen zu verweigern ist.

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

I. Bundesstrafrecht. — Code pénal fédéral.

57. Urteil des Kassationshofes vom 27. Mai 1908
in Sachen Bundesanwaltschaft, Kass.-Bl., gegen Ahetner,
Kass.-Bekl.

Art. 61 BStrR: Die Falschbeurkundung (*faux immatériel*) fällt nicht unter diese Gesetzesbestimmung.

(A.-E. wird, als zum Verständnis des Falles nicht notwendig, nicht abgedruckt.)

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. (Formelles.)

2. In tatsächlicher Beziehung ist zu bemerken: Der Kassationsbeflagte ist geständig, als Postlehrling im November 1907 Unterschlagungen von einkassierten Postgeldern im Gesamtbetrage von 2264 Fr. 50 Cts begangen zu haben. Dabei hat er hinsichtlich verschiedener Beträge (190 Fr. aus Checkverkehr; 860 Fr. aus internem Geldanweisungsverkehr; 190 Fr. aus internationalem Geldanweisungsverkehr) unrichtige Eintragungen im Einzahlungsregister gemacht, indem er einen geringern Betrag als den eingezahlten eingetragen hat, nämlich den nach Abzug des unterschlagenen Betrages verbleibenden Rest. In dieser Handlung erblickt die Kassationsklägerin eine Fälschung von Bundesakten gemäß Art. 61 BStrR, und sie hält, da die Einstellungsverfügung diese Auffassung zurückgewiesen hat, die angeführte Gesetzesbestimmung für verlegt.